

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 9. März

1926.

Inhalt: 35. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1926. — 36. Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem. — 37. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 35. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1926.

Kiel, den 6. März 1926.

Bei der Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927) ist wie folgt zu verfahren:

1. Soweit die Kirchensteuer in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden nach dem Maßstabe der Reichseinkommensteuer erhoben wird, geschieht dies nach folgenden Richtlinien:

1. Soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, werden Zuschläge zu der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1925 und für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 geendet haben, erhoben.

2. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung eines der Einkommensteuerveranlagung unterworfenen Steuerpflichtigen die Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht vor, so werden von ihm einstweilen Zuschläge erhoben:

- a) zu den von ihm im Verlauf des Kirchensteuerjahres auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und
- b) außerdem zu den im Kalenderjahre 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 189) etwa einbehaltenen und nach § 77

Ausgegeben Kiel, den 13. März 1926.

vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen oder — nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 — zu den an deren Stelle festgesetzten Pauschbeträgen.

Sobald das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt nach Bestimmung der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen die Verrechnung der bereits nach Ziffer 2a und b geleisteten Zahlungen.

3. Von den Nurlohnsteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer durch Zuschläge zu den im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen erhoben.

Soweit die Feststellung der Lohnsteuerbeträge nicht durch das Finanzamt erfolgt, geschieht sie durch die kirchliche Veranlagungsbehörde. Für diese Feststellung kann die kirchliche Veranlagungsbehörde jede zuverlässige Unterlage, b. Z. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers, oder eigene Errechnung benutzen.

4. Soweit die Lohnsteuerbeträge im Einzelfalle nicht festgestellt werden können, treten an ihre Stelle die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Pauschbeträge.

5. Die Umlageerhebung ist mit möglichster Beschleunigung vorzubereiten, damit schon an den ersten in das Kirchensteuerjahr fallenden Zahlungsterminen der Einkommensteuer gleichzeitig Kirchensteuern erhoben werden können.

6. Eine Angabe der Gesamtsumme der Maßstabsätze durch die Finanzämter ist, wie im Vorjahre, unmöglich. Nur für einen Teil der Steuerpflichtigen werden je nach dem Stande der Einkommensteuerveranlagung Angaben gemacht werden können. Der Hundertsatz der Zuschläge muß daher auch für das Kirchensteuerjahr 1926 auf Grund eigener gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt werden.

Auf jeden Fall ist auf äußerste Sparsamkeit in den Ausgaben Bedacht zu nehmen und darauf zu sehen, daß der Hundertsatz der Umlage, dessen Höhe im Vorjahre in vielen Kirchengemeinden zu ernststen Mißständen geführt hat, tunlichst niedrig gehalten wird.

7. Im Umlagebeschluß ist die Bestimmung zu treffen, daß die Zuschläge in gleichen Hundertsätzen zu den aus diesen Richtlinien sich ergebenden Maßstabätzen erhoben werden.

Sofern einstweilige Zuschläge zu den Vorauszahlungen erhoben werden (Ziffer 2), ist durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde festzustellen, daß die Hebung dieser Zuschläge gleichzeitig mit den Vorauszahlungen erfolgt. Wieweit im übrigen von Absatz 5 des § 18 des Kirchensteuergesetzes Gebrauch zu machen ist, bleibt der Beschlußfassung der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen.

8. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 30. März 1906 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43 ff. — hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung sind die Maßstabsätze Ziffer 1—4, auch die Möglichkeit einer Verrechnung gemäß Ziffer 2 Absatz 2, ferner die Zahlungsstelle und die Hebungstermine (vgl. Ziffer 7 Absatz 2) bekanntzugeben.

9. Soweit Zuschläge zu der veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, erfolgt die Veranlagung zur Kirchensteuer durch Feststellung des Betrages der Kirchensteuer. Liegt im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung die Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht vor (Ziffer 2) und kann deshalb der Betrag der Kirchensteuer noch nicht angegeben werden, so erfolgt die Veranlagung durch die Feststellung, daß der Kirchensteuerpflichtige zu den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen oder (im Falle der §§ 4—7 des Kirchensteuergesetzes) daß er nur zu einem Teil dieser Vorauszahlungen Zuschläge in Höhe des Hundertsatzes zu leisten hat, sowie durch die fernere Feststellung, daß sich seine Kirchensteuer nach Empfang des Einkommensteuerbescheides nach diesem richtet.

Soweit im Wege des Lohnabzugsverfahrens entrichtete Einkommensteuer mit Kirchensteuerzuschlägen belegt wird, erfolgt die Veranlagung zur Kirchensteuer entweder durch Feststellung des Lohnsteuerbetrages gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien oder durch Einreihung in eine der Pauschbetragsgruppen, in beiden Fällen ferner durch Feststellung des Betrages der Kirchensteuer.

10. In allen größeren Kirchengemeinden empfiehlt sich neben der Veröffentlichung (vgl. Ziffer 8) eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung. Wird ein Lohnsteuerpflichtiger nach dem Maßstabe eines Pauschbetrages besteuert, so ist auch dieser Pauschbetrag anzugeben.

Zur Erläuterung bemerken wir noch folgendes:

Die Veränderungen, die auf dem Gebiete der Einkommensteuer durch die neuere Reichsgesetzgebung herbeigeführt sind, machen es erforderlich, die Erhebung der Kirchensteuer, soweit diese nach dem Maßstab der Einkommensteuer umgelegt wird, für das Rechnungsjahr 1926 anderweit zu regeln. Es haben hierüber mit den zuständigen Herren Ministern eingehende Beratungen stattgefunden, die zum Erlaß der vorstehenden unter Ziffer 1—10 bekanntgegebenen Richtlinien geführt haben, nach denen im Rechnungsjahre 1926 zu verfahren ist. Vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 189) Pauschbeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer 1926 festgesetzt und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen die unter II wiedergegebenen Bestimmungen zur Durchführung getroffen.

Gemäß der neuen Reichseinkommensteuergesetzgebung findet wieder eine förmliche Veranlagung zur Einkommensteuer statt und zwar erstmalig nach dem Einkommen, das im Kalenderjahr 1925 oder in einem im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre bezogen worden ist. Sie ergreift bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 8000 RM übersteigt, das gesamte steuerbare Einkommen, im übrigen in der Regel die in § 6 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Ziff. 1—3 und 6—8 bezeichneten Einkünfte, das sind namentlich die Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiem Beruf, Vermietung und Verpachtung. In weitem Umfang ist es daher wieder möglich, zu der kirchlichen Besteuerung auf Grund einer förmlichen Veranlagung zurückzukehren. Dem entspricht die grundsätzliche Bestimmung in Nr. 1 der Richtlinien. Die veranlagte Einkommensteuer für die dort bezeichneten Steuerabschnitte ist, sobald die Möglichkeit zu ihrer Benutzung besteht, für die der Einkommensteuerveranlagung unterworfenen Steuerpflichtigen als die Staats- (jetzt Reichs)einkommensteuer im Sinne des § 9 der Kirchensteuergesetze anzusehen.

Für einen erheblichen Teil der Steuerpflichtigen, nämlich für alle diejenigen, deren Wirtschaftsjahr vor dem 1. Juli 1925 geendet hat, wird die Veranlagung zur Einkommensteuer in der Hauptsache schon jetzt, für die übrigen vor oder bald nach Beginn des Kirchensteuerjahres regelmäßig bis zum 1. Juli d. Js. abgeschlossen sein. Dies legt es nahe, die Veranlagung zur Kirchensteuer dem Stande der Veranlagung zur Einkommensteuer anzupassen, also mit der kirchensteuerlichen Veranlagung der schon zur Einkommensteuer Veranlagten alsbald zu beginnen und mit der Veranlagung der übrigen je nach den Fortschritten der Einkommensteuerveranlagung vorzugehen.

Nicht immer aber wird die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinde es gestatten, die Veranlagung zur Kirchensteuer auch nur bei einem Teile der Kirchensteuerpflichtigen aufzuschieben. Auch kann es unter Umständen ernststen Bedenken unterliegen, wenn infolge Verspätung der kirchensteuerlichen Veranlagung etwa mehrere Raten auf einmal eingefordert werden müßten. Dem trägt die Bestimmung in Ziffer 2 der Richtlinien Rechnung. Sie ermöglicht bei denjenigen Steuerpflichtigen, die an sich der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, aber in dem durch die Lage der Verhältnisse gegebenen Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, eine kirchliche Besteuerung nach den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Maßstäben.

Ergeht später der Einkommensteuerbescheid an den Steuerpflichtigen, so liegt, falls dessen Ergebnis von den zunächst benutzten Maßstabätzen abweicht, der Fall gleich, wie der im § 13 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vorgesehene Fall einer auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgten Erhöhung oder Ermäßigung der Maßstabsteuern. In sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Bestimmung ist daher eine Umstellung der Kirchensteuerveranlagung auf die veranlagte Einkommensteuer möglich.

Die damit verbundene Verrechnung ist allerdings unerwünscht. Indessen würde das Rechtsempfinden empfindlich verletzt werden, wenn sie schlechthin ausgeschlossen werden sollte, worüber auch die Erwägung nicht hinwegzutäuschen vermag, daß im allgemeinen die Unterschiede nicht sonderlich erheblich sein werden. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen wird sie stets eintreten müssen. Im übrigen mag die kirchliche Veranlagungsbehörde selbst hierüber bestimmen. Mit dieser Beschränkung wird die Mehrbelastung der beteiligten Stellen nicht erheblich werden. Bei geeigneter Einrichtung der Veröffentlichungen (Ziffer 8 der Richtlinien) und der Kirchensteuerbescheide dürfte sich die Verrechnung in der Regel nahezu automatisch vollziehen.

Immerhin werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden gut tun, von Ziffer 2 der Richtlinien nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit Gebrauch zu machen und namentlich die kirchliche Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 8000 *RM* aufzuschieben, bis durch ihre Veranlagung zur Einkommensteuer ein ungleich bequemerer und sichererer Maßstab geboten ist, als ihn Ziffer 2b vorsieht.

In Ziffer 3 und 4 sind für die Heranziehung der Nurlohnsteuerpflichtigen — das sind die Lohnempfänger mit einem Einkommen bis zu 8000 *RM* — Grundsätze aufgestellt, die im Falle der Anwendung der Ziffer 2b der Richtlinien auch für Lohnsteuerpflichtige mit einem höheren Einkommen gelten.

Den Maßstab für die kirchliche Besteuerung des nur im Wege des Lohnabzugsverfahrens besteuerten Arbeitslohnes bilden nach § 9 des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit Satz 1 des

§ 81 des Einkommensteuergesetzes die nach §§ 70, 73, 74 dieses Gesetzes im Kalenderjahre 1925 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten Beträge.

Das Kirchensteuerwesen hat in den vergangenen Jahren schwer darunter gelitten, daß eine Feststellung dieser Beträge durch die Finanzämter nicht erfolgte und die Kirchengemeinden auf den Ersatz durch Pauschbeträge, dessen Unzulänglichkeit sich im Laufe der Zeit immer fühlbarer herausstellte, angewiesen waren. Für das Kirchensteuerjahr 1926 hat zunächst auf eine Feststellung durch die Finanzämter wieder gehofft werden können; in die Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 war die Lieferung der hierzu erforderlichen Unterlagen an das Finanzamt durch die Arbeitgeber bereits vorgesehen. Doch hat der Herr Reichsminister der Finanzen ungeachtet voller Würdigung der ihm von den Kirchenbehörden in Übereinstimmung mit der preussischen Staatsregierung eindringlich vorgestellten Benachteiligung des kirchlichen Finanzwesens diesmal noch in Berücksichtigung der Belastung der Wirtschaft von der allgemeinen Einforderung jener Unterlagen absehen müssen. Durch die Verordnung vom 19. Januar 1926 (R. Min. Bl. S. 40) ist die Einreichung besonderer Lohnsteuerüberweisungslisten den Arbeitgebern nur für außerhalb der Wohnsitze Gemeinde beschäftigte Arbeitnehmer vorgeschrieben.

Dies zwingt jedoch nicht dazu, sich ausschließlich mit dem Ersatz der Pauschbeträge zu begnügen.

Wenigstens für einen Teil der Steuerpflichtigen werden die Finanzämter die Unterlagen zur Feststellung ihrer Lohnsteuerbeträge für 1925 besitzen und diese der kirchlichen Veranlagungsbehörde angeben können; für einen weiteren Teil werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden selbst zur Feststellung in der Lage sein (Abs. 2 der Ziffer 3 der Richtlinien). Es steht nichts im Wege, auch eine kirchengemeindliche Feststellung der wirklich gezahlten Lohnsteuer als Grundlage der kirchlichen Besteuerung zu benutzen. Daß eine Feststellung durch das Finanzamt vorangeht, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird nach § 81 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes schon mit der tatsächlich erfolgten Einbehaltung und vorschriftsmäßigen Abführung oder Verwendung das in den Kirchensteuergesetzen begründete Erfordernis staatlicher Veranlagung erfüllt.

Für die eigene Feststellung mag die kirchliche Veranlagungsbehörde jede zuverlässige Unterlage benutzen. Wenn Einkünfte der Steuerpflichtigen selbst oder ihrer Arbeitgeber, die allerdings nicht erzwungen werden können, nicht zur Verfügung stehen, werden Berechnungen aus bekannten Unterlagen (Einkommen, Familienstand) an der Hand der Bestimmungen der Einkommensteuergesetze Ergebnisse liefern, die die erforderliche Feststellung — selbstverständlich vorbehaltlich der Beurteilung im Rechtsmittelverfahren — ermöglichen.

Allerdings wird man sich hinsichtlich der Zahl der Fälle, in denen die oben bezeichneten Möglichkeiten gegeben sein werden, keinen großen Erwartungen hingeben können. Wenn sie aber im einzelnen Falle tatsächlich vorhanden sind, müssen sie gerechterweise auch benutzt werden. Daher sollen die Pauschbeträge gemäß Ziffer 4 der Richtlinien nur als Notbehelf dienen; sie haben also für jeden einzelnen Fall nur einen subsidiären Charakter.

Zu Ziffer 5—10 der Richtlinien ist noch zu bemerken, daß ein Hinweis auf den Wechsel des Hundertsatzes der Umlage im Laufe des Rechnungsjahres (vgl. Ziffer 5 der Anweisung vom 25. März 1925 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 94 —) diesmal unterblieben ist, weil erfahrungsmäßig

kaum damit gerechnet werden kann, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Demgemäß ist in Nr. 9 der Richtlinien vorgesehen, daß — mit Ausnahme der Zuschläge zu den Vorauszahlungen — in der Veranlagung zur Kirchensteuer auch deren Betrag festgestellt wird.

II. Sofern hiernach die aushilfsweise Veranlagung nach Pauschsätzen überhaupt noch zur Anwendung gelangt (im Falle der Ziffer 2 b. der Richtlinien einstweilen, solange der zugleich lohnsteuerpflichtige Vorauszahlungspflichtige noch nicht staatlich veranlagt ist, oder im Falle der Ziffer 4 der Richtlinien, wenn im Einzelfall die Lohnsteuerbeträge nicht festgestellt werden können), ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

Durchführungsbestimmungen zu den Pauschbeträgen für die kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen im Kirchensteuerjahr 1926.

Gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — R.G.Bl. S. 189 — werden als Grundlage für die Veranlagung der Kirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1926, soweit sie nach dem Maßstabe der im Wege des Lohnabzugsverfahrens entrichteten Einkommensteuer erhoben wird und eine Feststellung der vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1925 einbehaltenen Beträge nicht erfolgt, die in der nebenstehenden Übersicht enthaltenen Pauschbeträge festgesetzt. Zur Durchführung werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und nach Benehmen mit den beteiligten Religionsgesellschaften die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen geschieht durch die kirchlichen Veranlagungsbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter.
2. Bei der Einreihung ist der Gesamtbetrag des im Kalenderjahre 1925 bezogenen Einkommens maßgebend.
3. Kriegsbeschädigte, die ausweislich der Rentenbescheide mindestens 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind und daher im Kalenderjahre 1925 eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erfahren haben, sind je nach der Höhe der Erwerbsbeschränkung in eine entsprechend niedrigere Gruppe einzustufen.

4. Die bei Arbeitnehmern mit Kindern angegebenen Sätze gelten sowohl für verheiratete, als auch für verwitwete und geschiedene Arbeitnehmer mit der angegebenen Kinderzahl.

Die Sätze bestimmen sich nach dem Familienstand am 10. Oktober 1925. Macht jedoch der Steuerpflichtige ihn begünstigende Änderungen, die bis zum 31. Dezember 1925 eingetreten sind, geltend, so tritt eine entsprechende Ermäßigung ein.

Einkommensteuer-Pauschbeträge für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1926.

Laufende Nummer	Gruppeneinteilung (Einkommensgruppen)	Der Einkommensteuerepauschsatz beträgt bei Arbeitnehmern mit folgendem Familienstand:										
		ledig	verheiratet ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Von 900 R.M. bis 1 049 R.M.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	" 1 050 " " 1 199 "	13	12	9	2	—	—	—	—	—	—	—
3	" 1 200 " " 1 319 "	34	28	22	12	—	—	—	—	—	—	—
4	" 1 320 " " 1 439 "	46	39	32	21	5	—	—	—	—	—	—
5	" 1 440 " " 1 559 "	58	50	42	30	12	—	—	—	—	—	—
6	" 1 560 " " 1 799 "	70	61	53	39	20	—	—	—	—	—	—
7	" 1 800 " " 2 039 "	94	83	73	57	35	10	—	—	—	—	—
8	" 2 040 " " 2 519 "	118	105	93	75	50	22	—	—	—	—	—
9	" 2 520 " " 2 999 "	166	149	132	110	80	47	15	—	—	—	—
10	" 3 000 " " 3 599 "	214	192	171	143	111	73	35	10	—	—	—
11	" 3 600 " " 4 199 "	274	246	219	191	155	113	68	33	6	—	—
12	" 4 200 " " 5 159 "	334	300	267	233	189	145	95	55	26	—	—
13	" 5 160 " " 6 119 "	430	387	344	301	244	187	130	87	58	24	—
14	" 6 120 " " 6 959 "	526	473	420	368	298	228	158	106	70	35	—
15	" 6 960 " " 8 519 "	610	549	488	427	346	265	184	123	82	41	—
16	" 8 520 " " 10 079 "	766	689	612	536	434	332	230	154	102	51	—
17	" 10 080 " " 12 599 "	922	830	737	645	522	400	277	185	123	61	—
18	" 12 600 " " 14 399 "	1 174	1 056	939	821	665	509	353	235	157	78	—
19	" 14 400 " " 16 199 "	1 354	1 218	1 083	947	767	587	407	271	181	90	—
20	" 16 200 " " 17 279 "	1 534	1 380	1 227	1 073	869	665	461	307	205	102	—
21	" 17 280 " " 18 899 "	1 642	1 477	1 313	1 149	930	712	493	329	219	109	—
22	Über 18 899 R.M.	10 % des um 860 R.M. gekürzten Jahresarbeitslohns für das Kalenderjahr 1925, vermindert um:										
		10 %	20 %	30 %	44 %	57 %	70 %	80 %	87 %	94 %	100 %	

Die Grundsätze, nach denen die Pauschbeträge ermittelt worden sind, ergeben sich aus folgendem Auszuge aus dem Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Februar 1926:

Der Reichsminister der Finanzen.
III e 950.

Berlin, den 9. Februar 1926.

Betrifft: Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1926.

Bei der Festsetzung der Pauschbeträge (Eingruppierung nach Einkommensgruppen) ist der Pauschbetrag zur Vermeidung von Härten nach den Lohnsteuerabzügen des jeweils niedrigsten Einkommensbetrags der Einkommensgruppe bemessen worden.

Die Pauschbeträge stellen lediglich die durch Abzug vom Arbeitslohn für 1925 entrichtete Einkommensteuer dar (Einkommensteuerpauschbeträge). Die daneben etwa entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind darin nicht berücksichtigt. Die Pauschbeträge sind nach den im Kalenderjahr 1925 geltenden Steuerabzugsbestimmungen, unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres wiederholt eingetretenen Änderungen, ermittelt; es ist somit ein steuerfreier Lohnbetrag von 860 *RM* bei allen Gruppen berücksichtigt worden. Die für den Familienstand vorgenommenen Abschläge sind gleichfalls in engster Anlehnung an die Familienermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1925 ermittelt worden. Die bei Arbeitnehmern mit Kindern im Sinne des § 23 Abs. 1, 2 des Einkommensteuergesetzes angegebenen Beträge gelten sowohl für verheiratete als auch für verwitwete Arbeitnehmer mit gleicher Kinderzahl. Hinsichtlich der Familienermäßigung wird bei der Ermittlung des auf den einzelnen Steuerpflichtigen zutreffenden Pauschbetrags der Familienstand am 10. Oktober 1925 (dem Tage der Personenstandsaufnahme) zugrunde zu legen sein. Sofern der Steuerpflichtige ihn begünstigende Änderungen im Familienstand, die bis zum 31. Dezember 1925 eingetreten sind, geltend macht, wird der Pauschbetrag entsprechend zu ermäßigen sein.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die in Spalte 3 bis 12 der Übersicht bezeichneten Beträge die Einkommensteuerpauschbeträge darstellen und daß für die Kirchensteuer nur die Erhebung eines Hundertteiles dieser Beträge in Betracht kommen kann.

Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen im einzelnen (Veranlagung) erfolgt durch die Kirchenbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter. Hierbei wird zu beachten sein, daß in Fällen von Kurzarbeit oder teilweiser Erwerbslosigkeit im Kalenderjahr 1925 diesem Umstande durch Einreihung in die dem tatsächlichen Einkommen etwa entsprechende niedrigere Stufe Rechnung getragen wird. Für die Ermittlung des tatsächlichen Einkommens werden in diesen Fällen die bei den Finanzämtern aus der Erledigung etwaiger Lohnsteuererstattungsanträge vorhandenen Belege als Unterlage dienen können. Kriegsbeschädigten, die ausweislich des Rentenbescheids mindestens 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind, haben im Kalenderjahr 1925 allgemein eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erfahren. Je nach der Höhe des Einkommens,

insbesondere bei geringem Einkommen, und der Höhe der Erwerbsbeschränkung sind daher Kriegsbeschädigte in entsprechend niedrigere Gruppen einzureihen.

Zu Satz 2 letzter Absatz vorstehenden Schreibens ist auf Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen zu verweisen. Danach entscheidet bei der Einreichung nach dem Einkommen das tatsächliche Gesamteinkommen 1925. Zwar werden die kirchlichen Veranlagungsbehörden zuweilen aus etwa nur für einen Teil des Jahres bekannten Einkommensteuerverhältnissen Schlüsse auf das gesamte Jahreseinkommen ziehen können. Stets aber sind hierbei die Umstände des Einzelfalls, also auch etwaige Kurzarbeit oder teilweise Erwerbslosigkeit, in der von dem Herrn Reichsminister der Finanzen geforderten Weise zu beachten.

III. Nachstehend bringen wir einen Anhalt für die Formulierung der Umlage- (Steuer-) beschlüsse für 1926 zum Abdruck und bemerken hierzu, daß die Kirchenvorstände diesen Anhalt für die Formulierung ihrer Steuerbeschlüsse zu beachten haben.

Außerdem weisen wir darauf hin, daß dem Wunsche mehrerer Kirchengemeinden entsprechend Formulare für die Steuerbeschlüsse in nachstehendem Muster I und II bei der Buchdruckerei von Schmidt & Klaunig in Kiel auf Kosten der Kirchenkassen bezogen werden können. Wir empfehlen den Bezug dieser Formulare.

Anhalt für die Formulierung der Umlage(Steuer)beschlüsse für 1926.

Muster I.

(Altes Recht.)

Umlage (Kirchensteuer) beschluß.

Durch Kirchensteuern sind im Rechnungsjahr 1926 in der Kirchengemeinde
..... aufzubringen:

- | | |
|--|------|
| 1. der Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse für 1926 im
Gesamtbetrage von | R.M. |
| 2. die Veranlagungs- und Hebungskosten mit. | " |
| zusammen: | R.M. |

Zu diesem Betrage treten als Ausfälle, die bei der Umlageerhebung
zu erwarten sind, hinzu.
der Gesamtumlagebedarf beträgt also
R.M.

Aus der Kirchenkasse werden an die Pfarrkasse für die Pfarr-
besoldung abgeführt R.M.

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahre 1926 zu erheben nach dem unter dem
(z. B. $\frac{10}{21}$ $\frac{10}{10}$ 1896) kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Beitragsfuß (z. B. nach Reichs-
steuer $\frac{2}{5}$, nach Grundvermögenssteuer $\frac{2}{5}$ und $\frac{1}{5}$ nach Gewerbesteuer).

Die Erhebung des nach Einkommensteuer umzulegenden Teils des gesamten Umlage-
bedarfs erfolgt:

1. Soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen der Reichseinkommensteuerveranlagung unterliegt, durch Zuschläge zu der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1925 bzw. für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden, im Kalenderjahr 1925 endenden Steuerabschnitte.
2. Soweit die Reichseinkommensteuerveranlagung eines ihr unterworfenen Kirchensteuerpflichtigen im Zeitpunkt der kirchlichen Veranlagung noch nicht vorliegt:
 - a) durch einstweilige Zuschläge zu den im Verlauf des Kirchensteuerjahres auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und
 - b) außerdem durch einstweilige Zuschläge zu den im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 189) etwa einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen oder zu den an deren Stelle festgesetzten Pauschbeträgen.
3. Soweit der Kirchensteuerpflichtige ein Nurlohnsteuerpflichtiger ist: durch Zuschläge zu den von der kirchlichen Veranlagungsbehörde festgestellten, im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen und soweit diese nicht haben festgestellt werden können, durch Zuschläge zu den an deren Stelle gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Pauschbeträgen.

Das Reichseinkommensteuer Soll ,

welches sich zusammensetzt aus dem Soll der veranlagten Reichseinkommensteuer und den tatsächlich abgeführten Lohnsteuerbeträgen, beträgt *RM*

welches auf Grund gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt worden ist, beträgt "

Der Soll betrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer des mit Rücksicht auf die Dinglichkeit der Kirchenumlage kirchensteuerpflichtigen Grundbesitzes beträgt "

Der Soll betrag der Gewerbesteuer beträgt "

Demnach beträgt:

a) der auf die Reichseinkommensteuer zu verteilende Umlagebedarf =
 % des Soll betrages der Reichseinkommensteuer . . . = "

b) der auf die Grundvermögenssteuer zu verteilende Umlagebedarf =
 % des Soll betrages der Grundvermögenssteuer . . . = "

c) der auf die Gewerbesteuer zu verteilende Umlagebedarf = %
 des Soll betrages der Gewerbesteuer = "

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927) soll in der Kirchengemeinde
an Kirchensteuer erhoben werden:

- a) durch Zuschläge in Höhe von % zur Reichseinkommensteuer des staatlichen Steuer-
jahres 1925 = R.M.
- b) durch Zuschläge in Höhe von % zur vorläufigen Grund-
vermögenssteuer = "
- c) durch Zuschläge in Höhe von % zur Gewerbesteuer . = "

Die Zuschläge zu den veranlagten Reichseinkommensteuern bzw. zu den Vorauszahlungen
auf die Reichseinkommensteuern 1925 sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen für 1926 zu leisten.

Die Zuschläge zu den Lohnsteuerbeträgen bzw. zu den Pauschbeträgen der Lohnsteuerpflichtigen
und die Zuschläge zu den übrigen Maßstabssteuern sind in gleichen Raten (in einer
Summe) am, am, am und am
fällig.

Der § 104 der Reichsabgabenordnung betreffend die Verzinsung nicht rechtzeitig entrichteter
Steuerbeträge findet auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

Gemeindeglieder, die unter R.M. Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen
nicht veranlagt werden.

Die Höhe der Hundertsätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer öffentlich durch
..... bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung der
Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung (durch Auslegung der Heberolle).

B. u. g.

Umlage (Kirchensteuer) beschlüsse.

Muster II.

(Neues Recht.)

Durch Kirchensteuer sind im Rechnungsjahr 1926 in der Kirchengemeinde — im Kirchen-
gemeinerverband — aufzubringen:

1. der Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse für 1926 im
Gesamtbetrage von R.M.
 2. die Veranlagungs- und Hebungskosten mit "
- zusammen: R.M.

Zu diesem Betrage treten als Ausfälle, die bei der Umlageerhebung
zu erwarten sind, hinzu "

Der Gesamtumlagebedarf beträgt also R.M.

Aus der Kirchenkasse werden an die Pfarrkasse für Pfarrbesoldung abgeführt *RM*

Die Kirchensteuer ist im Rechnungsjahr 1926 zu erheben nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 und zwar in Form von Zuschlägen zu

- a) der Reichseinkommensteuer,
- b) der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen,
- c) der Gewerbesteuer.

Die Erhebung des nach Einkommensteuer umzulegenden Teils des gesamten Umlagebedarfs erfolgt:

1. Soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen der Reichseinkommensteuerveranlagung unterliegt, durch Zuschläge zu der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1925 bzw. für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden, im Kalenderjahr 1925 endenden Steuerabschnitte.
2. Soweit die Reichseinkommensteuerveranlagung eines ihr unterworfenen Kirchensteuerpflichtigen im Zeitpunkte der kirchlichen Veranlagung noch nicht vorliegt:
 - a) durch einstweilige Zuschläge zu den im Verlauf des Kirchensteuerjahres auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und
 - b) außerdem durch einstweilige Zuschläge zu den im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I, S. 189) etwa einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen oder zu den an deren Stelle festgesetzten Pauschbeträgen.
3. Soweit der Kirchensteuerpflichtige ein Nurlohnsteuerpflichtiger ist:

durch Zuschläge zu den von der kirchlichen Veranlagungsbehörde festgestellten, im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen und soweit diese nicht haben festgestellt werden können, durch Zuschläge zu den an deren Stelle gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Pauschbeträgen.

Das Reichseinkommensteuereoll,

welches sich zusammensetzt aus dem Soll der veranlagten Reichseinkommensteuer und den tatsächlich abgeführten Lohnsteuerbeträgen, beträgt

RM

welches auf Grund gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt worden ist, beträgt

"

Der Sollbetrag der vorläufigen Grundvermögenssteuer beträgt

"

Der Sollbetrag der Gewerbesteuer beträgt:

"

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927) soll von den Mitgliedern der Kirchengemeinde — des Kirchengemeindeverbandes — an Kirchensteuer erhoben werden:

- a) durch Zuschläge in Höhe von % der Reichseinkommensteuer
des staatlichen Steuerjahres 1925 = *R.M.*
- b) durch Zuschläge in Höhe von % zur vorläufigen Grund-
vermögenssteuer = "
- c) durch Zuschläge in Höhe von % zur Gewerbesteuer . = "

Die Zuschläge zu den veranlagten Reichseinkommensteuern bzw. zu den Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer 1925 sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen für 1926 zu leisten.

Die Zuschläge zu den Lohnsteuerbeträgen bzw. zu den Pauschbeträgen der Lohnsteuerpflichtigen und die Zuschläge zu den übrigen Maßstabssteuern sind in gleichen Raten (in einer Summe) am, am, am und am fällig.

Der § 104 der Reichsabgabenordnung, betreffend die Verzinsung nicht rechtzeitig entrichteter Steuerbeträge findet auf die zu erhebende Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

Gemeindeglieder, die unter *R.M.* Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Die Höhe der Hundertsätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer öffentlich durch bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung (durch Auslegung der Heberolle).

B. g. u.

IV. Wir bemerken ferner folgendes:

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Beitragsfüße noch auf Pflüge, Hüfen usw. abgestellt sind, sind diese Maßstäbe den Steuerbeschlüssen entsprechend zugrunde zu legen.

Falls ein Teil des Umlagebedarfs nach altem Steuerrecht und ein Teil nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 zu erheben ist, sind für jeden Teil der Umlage voneinander getrennte Kirchensteuerbeschlüsse entsprechend Muster I und II zu fassen und je besonders einzureichen.

Von sämtlichen Kirchengemeinden sind uns unter allen Umständen — gleichgültig ob altes oder neues Steuerrecht — die Kirchensteuerbeschlüsse in dreifacher Ausfertigung nebst Pfarr- und

Kirchentassenvoranschlag für 1926 sobald wie möglich einzureichen. Wird von Kirchengemeinden, in denen eine ältere Steuerordnung gilt, von der Vollstreckbarkeitserklärung der Steuerbeschlüsse durch den Herrn Regierungspräsidenten abgesehen, so ist dies besonders zu betonen. Die Steuerbeschlüsse sind aber trotzdem einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, daß im Falle der Nichtvollstreckbarkeitserklärung die Beitreibung der Kirchensteuer im Verwaltungszwangswege ausgeschlossen ist.

In den Fällen, in denen die Reichseinkommensteuer nicht als Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuer gilt, ist trotzdem im Begleitbericht das Soll der veranlagten Reichseinkommensteuer bzw. das aus dem Sollbetrag der Vorauszahlungen und Pauschbeträgen sich ergebende Soll der Reichseinkommensteuer für 1925 anzugeben.

Wenn in einzelnen Kirchengemeinden eine Abänderung des bisher gültigen Beitragsfußes, zu der es sowohl der kirchlichen wie auch der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, beabsichtigt ist, so sind uns hierüber zunächst rechtzeitig besondere Beschlüsse in dreifacher Ausfertigung einzureichen und erst nach erfolgter Genehmigung dieser Beschlüsse, die Umlage- bzw. Steuerbeschlüsse nach Maßgabe des genehmigten neuen Beitragsfußes zu fassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 873.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 36. Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem.

Kiel, den 8. März 1926.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagssitte“ beigelegt, auf welches wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 487.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 37. Kirchenjammlung für die Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 8. März 1926.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 1923 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 28 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag (4. April d. J.) oder, falls dieser Tag in den einzelnen Kirchengemeinden herkömmlich schon für eine andere Kirchenjammlung bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bzw. am nächsten kollektensfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten

eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kirchensammlung ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Kirchenprüpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, je zur Hälfte an die evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg, Filiale Altona, bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg, Nr. 646, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1026.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Personalien.

Dem Studiendirektor des Predigerseminars, Professor Rendtorff in Preetz, hat die Theologische Fakultät der Universität Rostock die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa verliehen.

Eingeführt: am 14. 2. 1926 der Hilfsgeistliche Pastor Arthur Petersen als Pastor in Bannesdorf a. F.;

am 21. 2. 1926 der Provinzialvikar Pastor E. H. Gloyer als Pastor in Landkirchen a. F.

Erledigte Pfarrstelle.

Lebrade, Propstei Plön. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Wohnung und Garten vorhanden. Ortsklasse D. Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 6. April d. Js. an das Kirchenpatronat in Schönweide, Post Grebin (Holstein).

